

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 16/11 B

L 7 R 130/07 (LSG für das Saarland)
S 15 R 81/06 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r, den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 29. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten der Sache nach über die Höhe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die die als Rentnerin pflichtversicherte Klägerin aus ihrer Altersrente zu tragen (und zu zahlen) hat.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG für das Saarland vom 29.8.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Dagegen lässt sich mit der bloßen Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit einer Entscheidung die Revisionszulassung nicht erreichen.
- 5 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304, und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Eine Rechtsfrage, die das BSG und das BVerfG bereits entschieden haben, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65). Im Übrigen gilt, dass für die Darlegung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, die undifferenzierte Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht genügt. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG - im Einzelnen aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11



und Beschluss vom 5.8.2003 - B 12 RA 5/03 B, juris). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 In der Beschwerdebegründung vom 24.12.2008 werden die Fragen formuliert, "ob die Klägerin ab 01.04.2004 den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung zu zahlen hat" und "ob darüberhinaus die Klägerin ab 01.07.2005 verpflichtet ist, einen zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 0,9 % zu zahlen". Da es jedenfalls an den erforderlichen Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit fehlt, braucht der Senat nicht zu entscheiden, ob die Klägerin hiermit überhaupt hinreichend konkrete Rechtsfragen formuliert und deren Klärungsfähigkeit im Rahmen des konkreten Rechtsstreits aufgezeigt hat.
- 7 Soweit es um den aus der Rente zu bemessenden Pflegeversicherungsbeitrag geht, hat das LSG in seinem Urteil deutlich gemacht, dass das BSG zum Zeitpunkt seiner Berufungsentscheidung am 29.8.2008 bereits entschieden hatte, dass gegen die alleinige Tragung des Pflegeversicherungsbeitrags aus der Rente ab 1.4.2004 durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen (*Urteil vom 29.11.2006 - B 12 R 5/06 R; Urteile vom selben Tag - B 12 RJ 4/05 R - BSGE 97, 292 = SozR 4-3300 § 59 Nr 1, B 12 RJ 2/05 R und B 12 R 8/06 R*). Unter diesen Umständen hätte es im Rahmen der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde schlüssiger Darlegungen bedurft, warum dennoch Klärungsbedürftigkeit weiter fortbestehen oder erneut aufgetreten sein sollte. Diesen Anforderungen genügt die Klägerin nicht durch die bloße Behauptung des Gegenteils und die Darstellung ihrer eigenen abweichenden Auffassung. Allein deshalb, weil die Klägerin Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 59 Abs 1 Satz 1 Halbs 2 SGB XI in der ab dem 1.4.2004 geltenden Fassung andeutet, gilt nichts anderes. Vielmehr hätte die Begründung auch insofern darlegen müssen, warum trotz einer den ordentlichen Rechtsweg abschließenden Klärung durch den zuständigen obersten Gerichtshof des Bundes und durch den noch innerhalb der bis zum 24.12.2008 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist ergangenen Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 7.10.2008 (1 BvR 2995/06, 1 BvR 740/07, juris) Klärungsbedürftigkeit fortbestehen bzw erneut aufgetreten sein sollte.
- 8 Soweit es um die Entrichtung eines zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrags aus der Rente geht, wird die Klärungsbedürftigkeit einer dahingehend gestellten Frage ebenfalls nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Die Klägerin hätte unter Berücksichtigung der vom LSG zwar nicht erwähnten, aber seinerzeit bereits vorliegenden einschlägigen Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 18.7.2007 - B 12 R 21/06 R - BSGE 99, 19 = SozR 4-2500 § 241a Nr 1*) im Einzelnen dar-tun müssen, warum diese Rechtsprechung des BSG jedenfalls Lücken gelassen hat oder in Rechtsprechung und Literatur mit beachtlichen Gründen in Zweifel gezogen worden ist. Stattdessen hat die Klägerin zugrunde gelegt, dass sich "soweit ersichtlich", eine "bisherige höchst-richterliche Rechtsprechung in der Fachgerichtsbarkeit noch nicht gebildet hat" und die maßgebliche Regelung in jedem Fall - unabhängig davon - der Überprüfung durch das BVerfG be-dürfe. Hiervon abgesehen, wäre den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit



auch ohne dass höchstrichterliche Rechtsprechung bereits vorgelegen hätte nicht genügt. Die Klägerin hält § 241a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGB V vor allem für gleichheitswidrig, weil Rentnerinnen und Rentnern dadurch ein "Sonderopfer" abgefordert werde. Weder stellt sie aber im Rahmen ihrer Betrachtung Vergleichsgruppen dar noch benennt sie die Prüfungsmaßstäbe des Art 3 Abs 1 GG, untersucht Rechtfertigungsmöglichkeiten für eine Gleich- und/oder Ungleichbehandlung und setzt sich - unter Hinweis auf vom LSG zitierte Rechtsprechung des BVerfG (*Urteil vom 3.4.2001 - 1 BvR 1629/94 - BVerfGE 103, 242 = SozR 3-3300 § 54 Nr 2*) - damit auseinander, ob der Gesetzgeber mit seiner Anordnung eines zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrags auch für Rentner die äußersten Grenzen seiner sozialpolitischen Gestaltungsfreiheit überschritten hat.

- 9 Die Klägerin hat die von ihr im vorliegenden Rechtsstreit zur Überprüfung gestellten beitragsrechtlichen Maßnahmen auch nicht in einen Kontext mit weiteren beitragsrechtlichen oder anderen, im Leistungsrecht liegenden, auf das Rentenniveau einwirkenden Verschlechterungen gestellt und auch keine Überforderung behauptet, weil diese Maßnahmen das Rentenniveau typischerweise derart absenkten, dass die Rente dadurch ihre prinzipielle Struktur und ihre Funktion als freiheits- und existenzsichernde Leistung verliere. Sie hätte sich jedenfalls auch insoweit mit dem Urteil des BSG vom 18.7.2007 (*aaO, RdNr 29*) auseinandersetzen müssen.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

